

Zeitschrift: Bulletin des Schweizerischen Elektrotechnischen Vereins
Herausgeber: Schweizerischer Elektrotechnischer Verein ; Verband Schweizerischer Elektrizitätswerke
Band: 20 (1929)
Heft: 8

Artikel: Das österreichische Elektrizitätsgesetz
Autor: Siegel, Otto
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1060763>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Das österreichische Elektrizitätsgesetz.

Von Dr. Otto Siegel, Berlin.

Das heutige Oesterreich weist in den natürlichen Grundlagen und den Zukunftsmöglichkeiten seiner Elektrizitätswirtschaft, nicht aber in deren bisherigen Entwicklung, viele Parallelen mit der Schweiz auf. Es dürfte deshalb von Interesse sein, die Bestrebungen in unserem Nachbarlande zu verfolgen, durch ein einheitliches, umfassendes Elektrizitätsgesetz der Weiterentwicklung geregelte Bahnen zu weisen. Besonders heute, da sich die Tendenz nach einer planmässigen europäischen Elektrizitätswirtschaft geltend macht, ist der Elektrizitätsgesetzgebung in den einzelnen Staaten besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Im vorliegenden Aufsatz wird ein Ueberblick über die vor einiger Zeit veröffentlichte Vorlage über ein österreichisches Elektrizitätsgesetz gegeben.

621.3(007)

L'Autriche actuelle présente avec la Suisse de nombreuses analogies quant aux bases naturelles et aux possibilités futures de son économie électrique, mais non pas au point de vue de son développement antérieur. C'est pourquoi il nous a paru intéressant de suivre les tendances de nos voisins de l'est, qui se proposent d'ouvrir la voie à de nouveaux progrès par une législation vaste et uniforme en la matière. Aujourd'hui plus que jamais, où l'on tend nettement vers une exploitation européenne méthodique des ressources en énergie électrique de notre continent, il y a lieu d'accorder une attention particulière à la législation en vigueur dans les divers pays.

L'auteur de cet article jette un coup d'œil d'ensemble sur le projet, publié récemment, d'une loi autrichienne en matière d'électricité.

Vor kurzem ist eine Vorlage der österreichischen Bundesregierung über das Elektrizitätswesen eingebracht worden, die, von grundsätzlichem Standpunkt aus betrachtet, bedeutungsvoll ist, da sie einmal dem Stand der Entwicklung in den einzelnen Staaten, die für die Elektrizitätswirtschaft wichtig sind, Rechnung trägt und bestrebt ist, im Rahmen des Elektrizitätsgesetzes alle Bestrebungen zusammenzuziehen, die mit der Elektrizitätswirtschaft und dem Elektrizitätswesen in Verbindung stehen. Die Frage der planmässigen Ausnützung der österreichischen Wasserkräfte und die möglichst starke Inanspruchnahme derselben für Zwecke der Elektrisierung spielt ja in dem heutigen Deutschösterreich eine aussergewöhnliche Rolle, weil es landschaftlich zum grössten Teil aus den Alpenländern zusammengesetzt ist, die, ähnlich wie die Schweiz, über ein grosses Reservoir von Wasserkräften verfügen und die Rentabilität der österreichischen Volkswirtschaft von der Realisierung der in Form der Wasserkräfte gebotenen Möglichkeiten abhängig ist. Die Frage der Ausnützung der österreichischen Wasserkräfte und damit der Elektrisierung gewinnt Bedeutung über die Grenzen Deutschösterreichs hinaus, da dasselbe nach Möglichkeit bestrebt sein wird, seine Wasserkräfte über seinen eigenen Bedarf hinaus nutzbar zu machen. Damit wird das Problem der Ausfuhr von elektrischer Energie ins Ausland greifbar, und die umliegenden Staaten müssen auch ihrerseits zu dem Problem Stellung nehmen.

Wie aus den erläuternden Bemerkungen zur Vorlage der Bundesregierung hervorgeht, ist die Behandlung des Elektrizitätswesens in Oesterreich, vom gesetzlichen Standpunkt aus gesehen, nichteinheitlich geschehen; im Gegenteil finden sich in einer Reihe verschiedener Gesetze verstreut Sonderbestimmungen, die sich auch mit Einzelfragen der Elektrizitätswirtschaft beschäftigen. So regelt die österreichische Gewerbeordnung das Elektrizitätswesen, soweit es sich als eine gewerbliche Betätigung darstellt — es konnte sich um das konzessionierte Gewerbe der Stromlieferung handeln und um die Installation elektrischer Anlagen. Das Elektrizitätswegegesetz behandelte die elektrischen Anlagen im wesentlichen vom Standpunkt der Genehmigung aus sicherheitspolizeilichen Gründen, ebenso wie das Starkstromwegerecht. Es brachte ausserdem eine Ergänzung der Gewerbeordnung hinsichtlich des konzessionierten Gewerbes der Stromlieferungsunternehmungen. Es stellte für sie „öffentliche Pflichten“ auf, die den Charakter ständiger Konzessionsbedingungen tragen. Das Elektrizitätswegegesetz umfasste auch das Telegraphenwegerecht und einige allgemeine Bestimmungen über Elektrizitäts-Statistik, über die Einführung eines Elektrizitätsbuches sowie über die Behandlung elektrischer Anlagen im Strafrecht.

Für die österreichische Bundesregierung war in erster Linie zu prüfen, wie die grundsätzliche Organisationsfrage beantwortet werden sollte, wenn man berücksichtigt,

dass diese Frage im wesentlichen davon abhängig ist, in welchem Masse eine stärkere Einflussnahme der Staatshoheit auf die Elektrizitätswirtschaft ermöglicht werden sollte. Da hier überhaupt das Problem der wirtschaftlichen Machtverteilung in der Elektrizitätswirtschaft zur Diskussion steht, sei darauf verwiesen, dass in den einzelnen Staaten ganz verschiedene Antworten auf diese Frage erteilt wurden. Wir haben in der Elektrizitätswirtschaft vollkommene Freiheit der Privatwirtschaft von jeder staatlichen Einwirkung bis zur rein staatlichen Elektrizitätswirtschaft. Zwischen diesen beiden Extremen sind eine Unzahl von Eigenheiten festzustellen, die Differenzierungen schaffen und Mittelwege einschlagen. Grundsätzlich wird es sich allerdings darum handeln müssen, planmässig die Versorgung des Landes mit elektrischer Energie durchzuführen. Rationalisierung auf dem Gebiete der Elektrizitätswirtschaft ist so identisch mit einer bestimmten „Plan- und Verbundwirtschaft“, wie die österreichische Regierungsvorlage dieses System, das von ihr empfohlen wird, nennt.

Die Vorlage der österreichischen Bundesregierung über das Elektrizitätswesen hat in ihren erläuternden Bemerkungen in knapper Form die Grundsätze der bisher geltenden Formen der Elektrizitätswirtschaft zusammengestellt, auf die hier kurz eingegangen werden soll. Danach haben bisher die Staaten, die für die Beurteilung der Elektrizitätswirtschaft von Bedeutung sind, sich bemüht, die Rationalisierung der Elektrizitätsversorgung ihres Gebietes auf zwei Wegen durchzuführen. Die einen haben durch gesetzliche Bestimmungen bei der Konzessionierung der Stromlieferungsunternehmen eine zielbewusste Zusammenfassung der Elektrizitätsversorgung angestrebt, während eine zweite Gruppe von Staaten die Elektrizitätsversorgung selbst in die Hand genommen hat, wobei sich aber Differenzierungen in der Art und Weise der Beteiligung ergeben. So wird in einzelnen Staaten die Elektrizitätsversorgung gänzlich oder zu einem erheblichen Teil durch die staatlichen Behörden selbst besorgt, in anderen wieder wird der Einfluss des Staates dadurch gesichert, dass der Staat entweder private wirtschaftliche Unternehmen schafft, die ihm gänzlich gehören oder in denen er zumindest eine massgebende Beteiligung durch seinen finanziellen Einfluss gewinnt. Im grossen und ganzen läuft die Tendenz dahin, die Elektrizitätsversorgung weitgehend in die öffentliche Hand überzuführen.

Auch Oesterreich ist bestrebt gewesen, sowohl auf dem Gebiete der Gesetzgebung wie auch der Betätigung der öffentlichen Körperschaften als Wirtschaftsführer auf das Elektrizitätswesen Einfluss zu nehmen. Dies geschah durch die bereits erwähnten in dem Elektrizitätswegesgesetz von 1922 aufgestellten sogenannten „öffentlichen Pflichten“, die den Stromlieferungsunternehmen auferlegt wurden, obwohl diese Massnahmen die Bestrebungen nur recht unvollkommen erfüllen konnten.

Die österreichische Elektrizitätswirtschaft wurde unmittelbar nach dem Krieg durch starke Anteilnahme der öffentlichen Körperschaften beeinflusst. Bis zum Kriege bestanden lediglich in Oberösterreich und in Steiermark grössere Stromlieferungsunternehmen zur Versorgung weiter Gebiete aus Ueberlandwerken. Nach Beendigung des Weltkrieges setzte die Vorwärtsentwicklung sehr schnell ein. Es entstanden in allen österreichischen Bundesländern Wasserkraftgesellschaften unter Führung und weitgehender finanzieller Beteiligung der Länder. So wurde der Ausbau der österreichischen Wasserkräfte im letzten Jahrzehnt im wesentlichen durch diese Gesellschaften durchgeführt und ist auch gegenwärtig noch nicht zum Stillstand gelangt. Trotz dieser an sich günstigen Entwicklung muss festgestellt werden, dass die Ergebnisse der Elektrizitätsförderung wesentlich grösser hätten sein können, wenn eine stärkere Systematik die sämtlichen Massnahmen durchzogen hätte. So stellt die Regierungsvorlage fest, dass bisher vor allem eine Zusammenfassung der sich in den einzelnen Bundesländern mehr oder weniger unabhängig von einander entwickelnden Elektrizitätswirtschaft fehlt sowie die planmässige Rücksichtnahme auf die Kraftquellen und den Bedarf innerhalb des eigenen Landes.

Der Aufbau der gesetzlichen Bestimmungen in Oesterreich hat sich von dem Standpunkt der Plan- und Verbundwirtschaft leiten lassen. Die österreichische Regierung beschliesst daher nicht, einen Eingriff in die Entwicklung der Elektrizitätswirt-

schaft im Sinne der Uebernahme der Elektrizitätswirtschaft durch die Staatshoheit zu vollziehen, weder in der Form des englischen Systems noch in der Form des tschechoslowakischen bzw. schwedischen Systems, indem der Bund oder die Länder die Elektrizitätsversorgung selbst ganz oder teilweise in die Hand genommen hätten. Die österreichische Bundesregierung lehnt aber auch eine solche gesetzliche Vorschrift als ungeeignet ab, die die Aufstellung von Elektrizitätswirtschaftsplänen verfügt. Sie begründet ihre Ablehnung mit wirtschaftlichen Ueberlegungen und hält grundsätzlich Elektrizitätswirtschaftspläne nur dann für wertvoll, wenn sie nicht eine strenge Bindung der Privatwirtschaft an die Pläne mit sich bringt, sondern lediglich ein Programm darstellt, zu dessen Durchführung sich die einzelnen Unternehmen verpflichten müssen. Die Auffassung der österreichischen Bundesregierung geht dahin, dass die Elektrizitätswirtschaft in Oesterreich aller Voraussicht nach eine Entwicklung nehmen muss, die zwangsläufig immer mehr zu einer Plan- und Verbundwirtschaft führt, ohne dass die nach dem bisherigen Rechtszustand von gesetzlichen Vorschriften mehr oder minder freie Entwicklung der Elektrizitätswirtschaft durch die Staatshoheit mehr als bisher beeinflusst werden müsste.

Der erste Abschnitt der österreichischen Regierungsvorlage beschäftigt sich mit den Stromlieferungsunternehmen, die als Unternehmen zur Erzeugung oder Lieferung elektrischer Energie zum Zwecke der entgeltlichen Abgabe an andere charakterisiert sind. Als Eigenanlagen gelten Anlagen zur Erzeugung oder Leitung elektrischer Energie für den Eigenbedarf des Inhabers. Als eine solche ist eine Anlage zur Erzeugung oder Leitung elektrischer Energie für den Eigenbedarf des Inhabers auch dann aufzufassen, wenn überschüssiger Strom an andere entgeltlich abgegeben wird und der Anschlusswert hierfür 20 kW oder bei eigenem höherem Anschlusswert 10% der Gesamtleistung aller elektrischer Maschinen der Anlage nicht übersteigt.

Der Betrieb von Stromlieferungsunternehmen sowie die entgeltliche Abgabe elektrischer Energie aus eigenen Anlagen, die nicht gewerbliche Betriebsanlagen sind, unterliegen nicht den Bestimmungen der Gewerbeordnung.

Die Bewilligung kann sowohl für die unmittelbare Versorgung eines örtlich umschriebenen Gebietes aus einer oder mehreren Erzeugungsanlagen oder Uebertragungsleitungen erfolgen wie auch für die Lieferung elektrischer Energie aus einer oder mehreren Erzeugungsanlagen oder Uebertragungsleitungen in andere Uebertragungsleitungen oder Verbindungsnetze.

Für die Erteilung der Bewilligung zur unmittelbaren Versorgung eines örtlich umschriebenen Gebietes ist der Bedarf des Gebietes massgebend, zu dessen Stromversorgung die Anlagen dienen sollen. Eine solche Bewilligung darf wegen mangelnden Bedarfes eines Gebietes nur dann verweigert werden, wenn diese Versorgung durch andere Stromlieferungsunternehmen binnen angemessener Zeit und zu angemessenen Bedingungen gesichert erscheint. Bei Erteilung einer Bewilligung ist eine angemessene Frist anzusetzen, binnen deren der Betrieb aufgenommen werden muss, wobei auch ein allgemeiner Ausbau vorgesehen werden kann. Diese Frist darf nicht kürzer als 6 Monate sein. Die Bewilligung kann insoweit zurückgezogen werden, als der Betrieb ohne zureichenden Grund nicht innerhalb dieser Frist aufgenommen oder später durch mindestens 6 Monate ausgesetzt wird. Die Bewilligung wird von der Landesregierung erteilt.

Die „öffentlichen Pflichten“ haben für Stromlieferungsunternehmen folgende Verpflichtungen vorgesehen:

a) Stromlieferungsunternehmen, die eine Bewilligung für die unmittelbare Versorgung eines örtlich umschriebenen Gebietes aus einer oder mehreren Erzeugungsanlagen oder Uebertragungsleitungen besitzen, dürfen innerhalb ihres Versorgungsgebietes nach Massgabe der Leistungsfähigkeit ihrer Anlage niemandem die Stromabgabe nach ihren allgemeinen Abgabebedingungen verweigern. Diese Bedingung gilt jedoch nicht für die Stromabgabe, die sie zur Spitzendeckung oder Aushilfe leisten sollen.

b) Solche Stromlieferungsunternehmen sind auch verpflichtet, soweit für sie die eben charakterisierte Lieferungsspflicht besteht, zum Zwecke der Stromlieferung Anschlüsse in einem Ortsvertei-

lungsnetz innerhalb ihres Versorgungsgebietes herzustellen. Macht hierbei der Anschluss an das Ortsverteilungsnetz eine Erweiterung der Leitungs-, Schalt-, Umspann- oder Umformeranlagen notwendig, so kann die Stromlieferungsunternehmung die Ausführung von einem angemessenen Kostenbeitrag des Stromabnehmers und der Sicherstellung einer Mindestabnahme abhängig machen.

c) Der Betrieb von Stromlieferungsunternehmungen darf nicht willkürlich unterbrochen oder eingestellt werden. Betriebsstörungen sind raschestens zu beheben.

d) Stromlieferungsunternehmungen dürfen die Lieferung von Elektrizität nicht davon abhängig machen, dass die Ausführung der Installationsarbeiten oder die Lieferung von Leitungsmaterialien oder Verbrauchseinrichtungen für die anzuschliessenden Anlagen ihnen selbst oder einer bezeichneten dritten Person vorbehalten bleibt oder dass nur bestimmte, im freien Handel nicht erhältliche Installationsmaterialien oder Verbrauchseinrichtungen verwandt werden. Diese Verpflichtung bezieht sich nicht auf die Verwendung von elektrischen Zählern und auf besondere Einrichtungen zur Erreichung eines unstatthaften Mehrbezuges bei der Stromabgabe nach Pauschaltarifen.

Der 2. Abschnitt des österreichischen Elektrizitätsgesetzes regelt das Starkstromwegerecht, soweit sich die Leitungsanlagen nicht auf zwei oder mehrere Länder erstrecken. In diesem Fall können an öffentlichen Strassen und Wegen und an sonstigem öffentlichen Gut sowie an unverbauten, im Privateigentum stehenden Grundstücken einschliesslich der Privatgewässer Leitungsrechte in Anspruch genommen werden, sofern hierdurch der bestimmungsgemässe Gebrauch der zu benutzenden Liegenschaft nicht dauernd behindert wird und überwiegende öffentliche Rücksichten nicht im Wege stehen. Für Starkstromleitungen, die der öffentlichen Beleuchtung dienen, kann Leitungsrecht auch an bebauten Grundstücken in Anspruch genommen werden.

Für Starkstromanlagen des Bundes, der Länder, der Bezirke und Gemeinden sowie gemeinwirtschaftlicher Anstalten, kann das Recht der Enteignung gegenüber im Privateigentum stehenden Grundstücken und Gebäuden in Anspruch genommen werden. Dasselbe gilt für besondere Starkstromanlagen, die wegen ihrer volkswirtschaftlichen Bedeutung als gemeinnützig anerkannt wurden. Die Enteignung kann erfolgen für die Leitungsanlage samt Zubehör einschliesslich der Umformer- und Schaltanlagen, wenn und insoweit für diese Einrichtungen die Erhaltung an einem bestimmten Ort aus zwingenden technischen Gründen oder mit Rücksicht auf die unverhältnismässigen Kosten ihrer Verlegung geboten ist, wenn für die Stromerzeugungsstätte diese aus Gründen zweckentsprechender Ausnützung einer Wasserkraft oder sonstigen Energiequelle oder aus anderen zwingenden technisch-wirtschaftlichen Rücksichten an eine bestimmte Baustelle gebunden erscheint. Sofern für die Herstellung der Stromerzeugungsstätte ein Anspruch auf das Eigentum nach dem Wasserrechtsgesetz zusteht, bleiben auch diese einschlägigen Bestimmungen massgebend.

Aus Gründen der Rationalisierung sind dann im Rahmen des 2. Teiles des österreichischen Elektrizitätsgesetzes bestimmte grundsätzliche Vorschriften erlassen, die sich mit der Normalisierung und Typisierung elektrischer Anlagen befassen. Es wird grundsätzlich bestimmt, dass bei der Errichtung neuer und bei durchgreifenden Aenderungen bestehender Starkstromanlagen soweit als möglich die technische Einheitlichkeit der elektrischen Einrichtungen innerhalb des Bundesgebietes hinsichtlich Stromart, Periodenzahl und Spannung, letztere abgestuft nach der Zweckbestimmung der Leitungen, herzustellen ist. Der Bundesminister für Handel und Verkehr kann zu diesem Zweck durch Verordnung Vorschriften erlassen oder die vom Elektrotechnischen Verein in Wien oder einer anderen fachlichen Stelle ausgearbeiteten Vorschläge, gegebenenfalls nach erfolgter Abänderung oder Ergänzung, durch Verordnung mit der Wirkung als massgebend erklären, dass die Genehmigung der Starkstromabgabe nach diesen Normen zu erfolgen hätte, sofern im einzelnen Fall nicht aus triftigen Gründen Abweichungen gestattet werden.

In engem Zusammenhang hiermit stehen die Sicherheitsvorschriften, die im Elektrizitätsgesetz grundsätzlich umschrieben werden und später auf dem Verordnungswege zu erlassen sind. Hierhin gehören allgemeine technische Vorschriften für die Errichtung, Instandhaltung und den Betrieb von Starkstromanlagen, sowie für die Einrichtung von Anlagen und Herstellung von Gegenständen, die an solche

angeschlossen werden, ferner bei elektrischen Anlagen im gegenseitigen Einflussbereich einschliesslich der unter Aufsicht des Bundes stehenden Telegraphenvorschriften zur Wahrung der Sicherheit, insbesondere auch des ungestörten Betriebes der Anlagen sowie Vorschriften über die Verpflichtung zur Beistellung eines befähigten, der Behörde verantwortlichen Betriebsleiters und die Voraussetzungen, denen das Wartepersonal für Starkstromanlagen zu entsprechen hat. Der Bundesminister für Handel und Verkehr kann auch die vom Elektrotechnischen Verein in Wien oder einer anderen fachlichen Stelle herausgegebenen Sicherheitsvorschriften für elektrische Starkstromanlagen ganz oder teilweise, gegebenenfalls nach Abänderung oder Ergänzung durch Verordnung mit der Wirkung massgebend erklären, dass die Genehmigung von Starkstromanlagen nach diesen Vorschriften zu erfolgen hat, sofern im einzelnen Falle nicht aus triftigen Gründen Abweichungen gestattet werden. Abgesehen von diesen grundsätzlichen Bestimmungen beschäftigen sich dann die Sicherheitsvorschriften noch mit besonderen Einzelheiten. Der Bundesverwaltung steht das Recht zu, alle elektrischen Starkstromanlagen hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften über Normalisierung und Typisierung elektrischer Anlagen sowie in sicherheitlicher Beziehung jederzeit zu überwachen.

Die Errichtung, Aenderung und Erweiterung von Starkstromanlagen bedarf einer Genehmigung, für die, soweit es sich nicht um gewerbliche Betriebsanlagen oder Teile von solchen handelt, die nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung zuständigen Behörden zuständig sind. Handelt es sich um andere Starkstromanlagen, so sind für die Erteilung der Genehmigung die politischen Bezirksbehörden, der Landeshauptmann oder das Bundesministerium für Handel und Verkehr verantwortlich.

Durch besondere Bestimmungen ist das Starkstromwegerecht geregelt, soweit sich die Leitungsanlagen über zwei oder mehrere Bundesländer erstrecken. Es würde sich also in diesem Fall um solche Leitungsanlagen handeln, die auf dem Weg von der Stromerzeugungsquelle oder dem Anschluss an eine bereits bestehende, genehmigte Leitungsanlage bis zu den Verbrauchs- oder Speisepunkten, bei denen die Leitungsanlage nach dem Projekt endet, eine Grenze eines Bundeslandes überqueren. Für Leitungsanlagen kann in solchem Fall an öffentlichen Strassen und Wegen und an sonstigem öffentlichen Gute sowie an unverbauten im Privateigentum stehenden Grundstücken einschliesslich der Privatgewässer Leitungsrecht in Anspruch genommen werden, sofern hierdurch der bestimmungsgemässe Gebrauch der einzelnen Liegenschaften nicht dauernd behindert wird und überwiegende öffentliche Rücksichten nicht im Wege stehen.

Die Leitungsrechte setzen sich aus folgenden Einzelrechtsmöglichkeiten zusammen:

- a) zur Führung und Erhaltung von Leitungen im Luftraum und unter der Erde,
- b) zur Anbringung und Erhaltung von Leitungsstützpunkten, Schalt- und Umspannanlagen, sonstigen Leitungsobjekten und anderem Zubehör,
- c) zum Betrieb der unter a) und b) angeführten Anlagen,
- d) zur Ausästung, worunter in diesem Gesetz auch die Beseitigung hinderlicher Baumpflanzungen, das Fällen einzelner Bäume verstanden wird, sowie zur Vornahme von Durchschlägen durch Waldungen.

Die Leitungsrechte gehen samt den mit ihnen verbundenen Verpflichtungen kraft Gesetz auf den jeweiligen Eigentümer der Starkstromanlage über, für die sie eingeräumt worden sind. Sie sind gegen jeden Besitzer des in Anspruch genommenen öffentlichen Gutes oder Privateigentums wirksam. Auch steht einem Wechsel des Besitzes nach ordnungsmässiger Ladung zur umgehenden Verhandlung der Wirksamkeit des ein Leitungsrecht einräumenden Bescheides nichts im Weg. Die Leitungsrechte bilden keinen Gegenstand grundbücherlicher Eintragung, sie verlieren ihre Wirksamkeit gleichzeitig mit dem Erlöschen der Genehmigung, in welchem Fall der Leitungsberechtigte den früheren Zustand auf seine Kosten herzustellen hat.

Auch für die Starkstromleitungen des Bundes, der Länder, der Bezirke, der Gemeinden und der gemeinwirtschaftlichen Anstalten, die sich über zwei oder

mehrere Bundesländer erstrecken, kann das Recht der Enteignung im Privateigentum stehender Grundstücke und Gebäude in Anspruch genommen werden. Dies gilt für Starkstromleitungen und Eigenanlagen, die wegen ihrer volkswirtschaftlichen Bedeutung vom Bundesminister für Handel und Verkehr als gemeinnützig anerkannt werden. Die Enteignung kann für die Leitungsanlagen samt Zubehör einschliesslich der Umspann-, Umformer- und Schaltanlagen erfolgen, wenn und insoweit für diese eine wichtige und dauernde Erhaltung an einem bestimmten Ort aus zwingenden technischen Gründen oder mit Rücksicht auf die unverhältnismässigen Kosten ihrer Verlegung geboten ist.

Die Einführung einer besonderen Statistik, die die Stromlieferungsunternehmungen und die Inhaber von elektrischen Anlagen zu führen haben, sowie die Voraussetzungen für die Schaffung eines Elektrizitätsbuches sind an Sonderbestimmungen, Verordnungen bzw. Bundesgesetze geknüpft, die für diesen Zweck nähere Einzelheiten zu bestimmen hätten.

Von allgemeiner grundsätzlicher Bedeutung ist der 5. Abschnitt des 2. Teiles des österreichischen Elektrizitätsgesetzes, der sich mit dem Austausch elektrischer Energien mit dem Auslande beschäftigt. Danach unterliegt die Ein- und Ausfuhr elektrischer Energie, soweit es sich nicht lediglich um Stromlieferungen zum Zweck der gegenseitigen Aushilfe in Ausnahmefällen handelt, einer besonderen Bewilligung, die nur erteilt werden kann, wenn das öffentliche Interesse durch die angesuchte Ein- oder Ausfuhr nicht beeinträchtigt wird. Diese Bewilligung wird für eine bestimmte Höchstleistung, eine bestimmte Energiemenge, eine bestimmte Dauer und gegebenenfalls unter besonderen, im Einzelfalle erforderlichen, im Bewilligungsbescheid festzulegenden Bedingungen erteilt.

Die Bewilligung zur Ausfuhr elektrischer Energie darf jedoch bei Erfüllung nachstehender Voraussetzungen zu den ausgemachten Bedingungen nicht verweigert werden:

a) wenn und insoweit die infolge der Ausfuhr notwendige Errichtung oder Erweiterung von Erzeugungs- oder Verteilungsanlagen durch inländische Unternehmungen und die Beschaffung der Maschinen und sonstigen Betriebseinrichtungen im Inlande gesichert ist. Diese Bedingung entfällt, wenn und insoweit diese betreffenden Werkvorrichtungen im Inlande überhaupt nicht oder nicht in der erforderlichen Güte hergestellt oder nur zu erheblich höheren Preisen geliefert werden und schliesslich auch, wenn diese Werkvorrichtungen den sonstigen gegenüber nur einen geringfügigen Wert besitzen,

b) wenn bei der Unternehmung, die die Ausfuhr direkt oder indirekt tätigt, soweit sie Aktiengesellschaft oder Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist, gemäss ihren Satzungen (ihrem Gesellschaftsvertrag) die Mehrheit des Vorstandes (Verwaltungs- oder Aufsichtsrates, Geschäftsführer oder dergl.) sowie die leitenden Beamten die österreichische Bundesbürgerschaft besitzen. Diese Unternehmungen müssen ferner ihren Sitz in Oesterreich haben. Es muss ausserdem dafür Vorsorge getroffen sein, dass für die Dauer der Ausfuhr inländisches Kapital in einer dem heimischen Interesse genügenden Menge am Stamm- (Grund-) Kapital der Unternehmung beteiligt ist und einen massgebenden Einfluss auf die Geschäftsführung der Unternehmung besitzt,

c) wenn die Dauer des Lieferungsvertrages die in Oesterreich jeweils übliche Laufzeit von Schuldverschreibungen, die von derartigen Unternehmungen ausgegeben werden, höchstens aber 25 Jahre, nicht übersteigt.

Wenn es sich um eine Energiemenge handelt, die im Verhältnis zu dem Gesamtbedarf des Landes der Menge nach oder infolge ihres Wertes als Spitzen- oder Speicherkraft für die inländische Energiewirtschaft von besonderer Bedeutung ist, kann die Bewilligung der Ausfuhr auch dann, wenn im übrigen die Bedingungen der Bewilligungsvoraussetzungen erfüllt sind, entweder ganz oder teilweise versagt oder nur unter entsprechenden Beschränkungen und Bedingungen erteilt werden, sobald und insoweit die Abgabe dieser Energie im Inlande unter den der Rentabilität der Stromabgabe entsprechenden Bedingungen gesichert ist.

Die Erteilung der Bewilligung erfolgt durch den Bundesminister für Handel und Verkehr im Einvernehmen mit den Bundesministern für Land- und Forstwirtschaft und für Finanzen. Vor jeder Bewilligung der Aus- oder Einfuhr elektrischer Energie ist die Regierung des Landes anzuhören, in dem der auszuführende Strom erzeugt wird oder der einzuführende Strom verbraucht werden soll. Die näheren Vorschriften über die Art der Einbringung und die Behandlung eines Ansuchens um

die Bewilligung der Aus- oder Einfuhr werden durch Verordnung des Bundesministers für Handel und Verkehr im Einvernehmen mit den Bundesministern für Land- und Forstwirtschaft und für Finanzen erlassen.

Der 6. Abschnitt des 2. Teiles des österreichischen Elektrizitätsgesetzes behandelt die Grundlagen, nach denen der Elektrizitätsbeirat gewählt werden soll, der die Bundesregierung in Angelegenheiten des Elektrizitätswesens zu beraten hat. Er soll berufen sein, auf Aufforderung des Bundesministers für Handel und Verkehr Gutachten abzugeben vor Erlassung allgemeiner Bestimmungen auf dem Gebiete des Elektrizitätswesens und von Durchführungsvorschriften auf Grund dieses Gesetzes sowie in anderen allgemeinen Angelegenheiten des Elektrizitätswesens, insbesondere wenn sie die Interessen mehrerer Bundesländer berühren.

Der Elektrizitätsbeirat besteht aus Vertretern der Elektrizitätswirtschaft, bei deren Auswahl auf die Vertrautheit mit den Verhältnissen der einzelnen Bundesländer Rücksicht zu nehmen ist, sowie aus Vertretern, die von den Kammertagen der Kammern für Handel, Gewerbe und Industrie, für Arbeiter und Angestellte und von der Präsidentenkonferenz der land- und forstwirtschaftlichen Hauptkörperschaften namhaft gemacht werden, und Fachleuten auf dem Gebiete der Elektrotechnik. Die Gesamtzahl der Mitglieder des Elektrizitätsbeirates darf 25 nicht überschreiten.

Die kommenden parlamentarischen Verhandlungen werden entscheidend sein für die Behandlung des Elektrizitätswesens in Oesterreich überhaupt und die Gestaltung der gesetzlichen Bestimmungen für die Elektrizitätswirtschaft. Sie werden aber gleichzeitig die Entscheidung darüber bringen, ob und in welcher Form sich der Aufschwung der österreichischen Elektrizitätswirtschaft in der Praxis vollziehen wird.

Wirtschaftliche Mitteilungen. — Communications de nature économique.

Limmatwerk Wettingen.

621.312.134(494)

Die Verhandlungen zwischen der Stadt Zürich und den Kantonen Aargau und Zürich über das Limmatwerk Wettingen sind soweit abgeschlossen, dass die Konzession zum Bau des Werkes der Stadt Zürich erteilt und dem Grossen Stadtrat zur Genehmigung vorgelegt werden konnte.

Die Konzession sieht die Ausnützung des Gefälles der Limmat von 200 m unterhalb der Strassenbrücke Dietikon-Weiningen bis 100 m oberhalb der unteren Eisenbahnbrücke Wettingen vor, wobei der Ausbau des Werkes so zu erfolgen hat, dass eine Wassermenge bis zu 120 m³/sec verwertet werden kann.

Für die Ausnützung dieser Wasserkraft ist die Errichtung folgender Bauwerke in Aussicht genommen:

- a) ein Stauwehr in der Limmat bei der oberen Eisenbahnbrücke Wettingen mit konstantem Stau auf Kote 380,24;
- b) ein Maschinen- und Schalthaus am gleichen Ort;
- c) ein Unterwasserstollen mit Ausmündung gegenüber dem Wasserwerk der Spinnerei und Weberei Wettingen;
- d) eine Vertiefung des Limmatbettes vom Auslauf des Unterwasserstollens bis 100 m oberhalb der unteren Eisenbahnbrücke Wettingen.

Der Beliehenen erwächst die Pflicht zum Unterhalt der Ufer, Dämme und Sohlen der

Gewässer in dem in Betracht fallenden Gebiet; ferner sind ihr u. a. die durch den Bau notwendig werdenden Korrekturen an Strassen und Brücken, ferner die Erstellung von Schiffahrtseinrichtungen überbunden worden.

Für die Ausführung des Werkes werden folgende, je mit dem Inkrafttreten der Verleihung beginnende Fristen gewährt: fünf Jahre für den Beginn der Bauarbeiten und acht Jahre für die Vollendung des vollen Ausbaues auf 120 m³/sec. Die Möglichkeit der Verlängerung der Fristen bei Eintreten von höherer Gewalt ist vorgesehen.

In der *Verwendung* der im Limmatwerk Wettingen *erzeugten Energie* ist die Beliehene frei, mit der Einschränkung, dass im Kanton Aargau Strom nur mit Zustimmung des aargauischen Regierungsrates abgegeben werden darf. Im Kanton Zürich ist der Abgrenzungsvertrag mit den Elektrizitätswerken des Kantons Zürich vorbehalten.

Die von der Stadt Zürich nutzbar gemachten Wasserkräfte der Limmat stehen mit 19,3 % dem Kanton Zürich und mit 80,7 % dem Kanton Aargau zu. Die Beliehene hat an die Verleihungsbehörden die erwachsenen Kosten der Verleihung sowie eine einmalige Konzessionsgebühr von Fr. 130 000 zu entrichten, wovon Fr. 105 000 dem Kanton Aargau und Fr. 25 000 dem Kanton Zürich zufallen. Vom Jahre 1942 an hat die Stadt den gesetzlichen Wasserzins für den Ausbau auf 120 m³/sec zu entrichten; bis zu diesem Zeitpunkte wird ein niedrigerer,